

Kirchenkreis Schwelm

Der Superintendent

Kirchenkreis Schwelm • Postfach 449 • 58317 Schwelm

Herrn MdL
Präsident des Landtages
Ulrich Schmidt
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Potthoffstraße 40

58332 Schwelm, 26.11.2002

Telefon: 02336/4003- 0

Durchwahl: 02336/4003-10

Telefax: 02336/4003-55

Tgb.-Nr.: _____

(im Antwortschreiben bitte angeben)

Synodalerklärung zum geplanten Bestattungsgesetz für NRW

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. – 14. November 2002 ist u.a. die beiliegende Synodalerklärung zum geplanten Bestattungsgesetz für unser Bundesland beschlossen worden.

Wir haben als Superintendenten verabredet, Ihnen als Mitglied des Landtages für den Ennepe-Ruhr-Kreis diese Stellungnahme zur Kenntnis zu geben; da sich der EN-Kreis kirchlich auf die Kirchenkreise Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm erstreckt, erhalten Sie dieses Schreiben auch im Namen der Superintendenten Voswinkel und Wentzek.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

(Manfred Berger)

Synodalerklärung der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes in NRW

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen begrüßt die Schaffung eines Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Durch dieses Gesetz sollen die unterschiedlichen und teilweise überalterten Rechtsvorschriften gebündelt und den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Die Landessynode hat jedoch erhebliche Einwände gegen Teile des Gesetzentwurfs.

Nach christlich-jüdischer Tradition können wir Menschen nicht über unsere sterblichen Überreste verfügen. Wir geben sie durch die Beerdigung auch materiell in Gottes Hand zurück. So wird deutlich: Menschen verfügen nicht über ihre Mitmenschen.

Die Achtung der Totenruhe ist tief im christlichen Denken verwurzelt. Aber auch ohne ausdrücklichen christlichen Rückbezug ist die Achtung der Totenruhe Konsequenz der Menschenwürde. Sie ist unaufgebbarer Bestandteil der ethischen Orientierung unserer Gesellschaft.

Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf mit der Aufhebung des bislang in Deutschland bestehenden Grundsatzes des Friedhofs- und Bestattungszwangs nicht gerecht.

Die Totenruhe, die bislang in öffentlich-rechtlicher Verantwortung unter dem Schutz der Gemeinschaft steht, droht zur privaten Angelegenheit zu werden.

Das ist ein Schritt in die falsche Richtung. Der Tod ist ebenso wie Geburt und Eheschließung ein öffentliches Ereignis, die Totenbestattung eine öffentliche Aufgabe. Die Totenruhe lässt sich am besten auf öffentlichen Friedhöfen sicher stellen.

Erfahrungen in europäischen Nachbarländern zeigen, dass entgegen gesetzlichen Vorgaben die Aufbewahrung von der Asche Verstorbener im privaten Umfeld zu Missbrauch aller Art führen kann.

Auch die Möglichkeit, Asche Verstorbener zur privaten Entsorgung zu verstreuen, stellt einen unwürdigen Umgang mit den Toten dar.

Für die Hinterbliebenen ist es hilfreich, einen öffentlich zugänglichen Ort der Trauer und des Gedenkens zu haben. Aus diesem Grunde treten wir ausdrücklich dafür ein, dass auch Totgeburten würdig bestattet werden.

Die Achtung vor der Würde des Menschen gebietet, dass auch bei Sozialbegräbnissen nicht Kostengründe über die Bestattungsart entscheiden. Dabei ist der Wunsch der Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen.

Wie wir mit unseren Toten umgehen, ist eine Frage der Achtung, der Pietät und der Menschenwürde und wirkt sich auch auf den Umgang mit den Lebenden aus.

Die Landessynode bittet die Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen, das Bestattungsgesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht zu verabschieden, sondern es entsprechend den hier geäußerten Einwänden neu zu fassen.

Sie bittet gleichzeitig die Kirchenkreise und Kirchengemeinden mit den örtlichen Landtagsabgeordneten über die Problematik des Gesetzesentwurfs in einen Dialog zu treten.